



Satzung des FSV Großaitingen e.V.

**in der Fassung vom 19.03.2016
(Beschluss der Mitgliederversammlung)**

Satzung des FSV Großaitingen e.V.

A.	Allgemeines	2
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
	§ 2 Zweck des Vereins.....	2
	§ 3 Gemeinnützigkeit	2
	§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	2
B.	Vereinsmitgliedschaft	3
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
	§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	4
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
	§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
	§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D.	Die Organe des Vereins	7
	§ 12 Organe des Vereins	7
	§ 13 Mitgliederversammlung.....	7
	§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
	§ 15 Kassenprüfung.....	9
	§ 16 Der geschäftsführende Vorstand.....	9
	§ 17 Der Gesamtvorstand	10
	§ 18 Der Vereinsausschuss.....	11
	§ 19 Die Abteilungen.....	12
E.	Die Vereinsjugend	13
	§ 20 Die Vereinsjugend	13
F.	Sonstige Bestimmungen	14
	§ 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	14
	§ 22 Vereinsheim	14
	§ 23 Vereinsordnungen.....	15
	§ 24 Haftung des Vereins	15
	§ 25 Datenschutz im Verein.....	15
G.	Schlussbestimmungen	16
	§ 26 Auflösung des Vereins.....	16
	§ 27 Sprachregelung.....	17
	§ 28 Gültigkeit dieser Satzung	17

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen „**Fußball-Sportverein Großaitingen e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Großaitingen** und ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Augsburg** unter der Nummer **VR 20108** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks in Absatz 1 erfolgt insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und
 - g) den Erhalt und Pflege der vom Verein erstellten und genutzten Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des **Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)** und der **Landessportfachverbände**, die für die Sportarten zuständig sind, die im Verein ausgeübt werden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der nach Absatz 1 zutreffenden Landessportfachverbände an.

- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben nach § 2 dieser Satzung zu ermöglichen, kann der **Gesamtvorstand** sowohl den Eintritt in einen Sportfachverband als auch den Austritt aus einem Sportfachverband jeweils durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem jeweiligen Sportfachverband vermittelt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ²Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den **geschäftsführenden Vorstand** zu richten. ³Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. ⁴Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und seine Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) ¹Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. ²Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. ³Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der **geschäftsführende Vorstand** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) ¹Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. ²Die Ablehnung der Aufnahme muss vom **geschäftsführenden Vorstand** nicht begründet werden. ³Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sämtliche Angebote des Gesamtvereins und der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die die sportlichen Angebote der Abteilungen, der sie angehören, nicht nutzen.
- (4) ¹Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die der **Vereinsausschuss** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt. ²Näheres kann in einer **Ehrenordnung** geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) nach Absatz 2,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 8 der Satzung,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 3 oder
- d) durch Tod.

²Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch auch die Vereinsämter, die der Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübt hat.

(2) ¹Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. ²Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den **geschäftsführenden Vorstand** zu richten.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des **Gesamtvorstandes** von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren, in Verzug ist. ²Der Beschluss über die Streichung darf durch den **Gesamtvorstand** erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem betroffenen Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. ³Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(4) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. ²Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. ³Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Mitgliedsbeiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Vereins begeht,
- b) wiederholt Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane bewusst missachtet,
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- d) sich grob unsportlich verhält,
- e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder
- f) die Amtsfähigkeit nach § 45 StGB verliert.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der **Gesamtvorstand** auf schriftlichen Antrag. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.

(3) ¹Der schriftliche Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. ²Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. ³Nach Ablauf der Frist ist vom **Gesamtvorstand** unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds innerhalb einer Frist von vier Wochen über den Antrag zu entscheiden.

- (4) ¹Der **Gesamtvorstand** entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorstandes den Ausschlag.
- (5) ¹Der Ausschlussbeschluss des **Gesamtvorstandes** ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief oder von zwei Vertretern des **Gesamtvorstandes** persönlich mitzuteilen. ²Mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied wird der Ausschlussbeschluss wirksam.
- (6) ¹Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses einen schriftlichen Widerspruch gegenüber dem **Verein** erheben. ²Über den Widerspruch haben die Mitglieder des Vereins in der nächsten **Mitgliederversammlung** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. ³Die Entscheidung der **Mitgliederversammlung** ist vereinsintern endgültig und dem betroffenen Mitglied entsprechend Absatz 5 Satz 1 mitzuteilen.
- (7) ¹Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens ein Jahr nach wirksamem Ausschluss aus dem Verein möglich. ²Über die Wiederaufnahme entscheidet der **Gesamtvorstand** mit einfacher Mehrheit. ³Die Entscheidung des **Gesamtvorstandes** ist dem betroffenen Mitglied entsprechend Absatz 5 Satz 1, jedoch ohne Begründung, mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) ¹Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich aus einem Beitrag für den Gesamtverein und einem Beitrag für die Abteilungen zusammensetzt, zu entrichten. ²Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 befreit. ³Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Gesamtvereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) ¹Der Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der dem Gesamtverein zufließt (sog. „Grundbeitrag“) wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt. ²Der Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der einer Abteilung zufließt (sog. „Spartenbeitrag“), wird von der Mitgliederversammlung der jeweils zuständigen Abteilung eigenständig beschlossen. ³Eine Änderung des Grundbeitrags oder des Spartenbeitrags kann nur erfolgen, wenn dieses Begehren ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden ist.
- (3) ¹Die Mitgliedsbeiträge dürfen in der Summe nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. ²Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der jährliche Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. ³Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch eines Mitglieds entscheidet der **geschäftsführende Vorstand** nach freiem Ermessen; der Erlass eines Spartenbeitrages setzt die Zustimmung des **1.Abteilungsleiters** der betroffenen Abteilung voraus.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. ²Diese Geldleistung darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. ³Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, kann der Verein für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr erheben, deren Höhe bereits vor Erhebung der Gebühr in der Beitragsordnung festgelegt worden sein muss.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Der **geschäftsführende Vorstand** kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitglieder die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Näheres kann in einer **Beitragsordnung** geregelt werden.

§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) ¹Kinder bis zum 7.Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der **Mitgliederversammlung** und der Abteilungsversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. ²Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) ¹Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18.Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. ²Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) ¹Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verfügen weder über ein aktives noch über ein passives Wahlrecht in einer **Mitgliederversammlung** des Vereins. ²In der **Jugendversammlung** könne minderjährige Mitglieder dagegen ihr aktives und passives Wahlrecht im vollen Umfang ausüben.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten, insbesondere aber auch den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Absatz 1 der Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch eine oder mehrere der nachfolgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung,
 - b) Ordnungsstrafe bis zu einer Höhe von 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro),
 - c) Ausschluss von bis zu maximal sechs Monaten vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot von bis zu maximal sechs Monaten für alle vom Verein betriebenen und benutzen Sportanlagen und Gebäude.
- (3) ¹Über die Vereinsstrafe entscheidet der **Gesamtvorstand** auf schriftlichen Antrag. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.
- (4) ¹Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. ²Nach Ablauf der Frist ist vom **Gesamtvorstand** unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- (5) Der **Gesamtvorstand** entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Der Beschluss des **Gesamtvorstandes** ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) ¹Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. ²Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die **Mitgliederversammlung** nach § 13 der Satzung,
- b) der **geschäftsführende Vorstand** nach § 16 der Satzung,
- c) der **Gesamtvorstand** nach § 17 der Satzung,
- d) der **Vereinsausschuss** nach § 18 der Satzung und
- e) der **Vereinsjugendtag** nach § 20 der Satzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. ²Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Schriftführers,
 - c) Bericht des Finanzvorstandes,
 - d) Bericht der Kassenprüfer und
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereinsbeirates,³Die Tagesordnung kann um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden, insbesondere:
 - a) Wahlen,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Änderung der Satzung und
 - e) Erlass oder Änderung der Vereinsordnungen.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der **Gesamtvorstand** dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt oder
 - b) ein Fünftel der **Mitglieder des Vereins** dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder
 - c) der **geschäftsführende Vorstand** dies für erforderlich hält.²Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
³Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. ⁴Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

- (4) ¹Alle Mitgliederversammlungen werden vom **geschäftsführenden Vorstand** unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. ²Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. ³Die Tagesordnung setzt der **geschäftsführende Vorstand** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest. ⁴Das Einladungsschreiben ist an alle Mitglieder des Vereins zu richten und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. ⁵Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der lokalen Presse (Schwabmünchner Allgemeine). ⁶Das Einladungsschreiben soll zudem im gemeindlichen Vereinschaukasten am Großaitinger Rathaus veröffentlicht werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung** ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
- (6) ¹Alle Mitgliederversammlungen werden vom **1.Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von **2.Vorsitzenden** und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des **geschäftsführenden Vorstandes** geleitet. ²Ist kein Mitglied des **geschäftsführenden Vorstandes** anwesend, bestimmt die Versammlung den **Versammlungsleiter**. ³Der Versammlungsleiter bestimmt den **Protokollführer**. ⁴Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
- (7) ¹Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. ²Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die **Mitgliederversammlung**. ³Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt wird. ⁴Die Wahl des **1.Vorsitzenden**, des **2.Vorsitzenden** und des **Finanzvorstandes** haben dagegen stets schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (8) ¹Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18.Lebensjahres in allen Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. ²Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (9) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. ⁴Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. ²Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. ⁴Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. ⁵Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine ganze Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom **Versammlungsleiter** und vom **Protokollführer** zu unterzeichnen ist.
- (12) ¹Alle **Mitglieder** können bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim **geschäftsführenden Vorstand**

einreichen. ²Für die Berechnung der Zehn-Tages-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. ³Eingegangene Anträge und die ergänzte endgültige Tagesordnung sind entsprechend Absatz 4 bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses,
- h) Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
- i) Bestätigung des Datenschutzbeauftragten, der Frauenvertreterin und des Seniorenvertreters,
- j) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- k) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte jeglicher Art,
- l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und
- n) Beschlussfassung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dem Gesetz und der Satzung ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) ¹Die **Mitgliederversammlung** wählt **zwei Kassenprüfer** und **einen Ersatzkassenprüfer**, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die **Mitgliederversammlung** kann stattdessen oder zusätzlich **qualifizierte Dritte** mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den **Gesamtvorstand** beauftragen.
- (2) ¹Die **Kassenprüfer** überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. ²Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ³Über das Ergebnis ist dem **geschäftsführenden Vorstand** mindestens eine Woche vor Durchführung der ordentlichen **Mitgliederversammlung** Bericht zu erstatten. ⁴Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) ¹Sonderprüfungen durch die Kassenprüfer sind möglich.
- (4) Die Art und der Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer **Finanzordnung** näher geregelt werden.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,

- c) dem Finanzvorstand.
- (2) ¹Der **1.Vorsitzende** vertritt den Verein alleine, der **2.Vorsitzende** zusammen mit dem **Finanzvorstand** gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ²Im Innenverhältnis gilt, dass der **2.Vorsitzende** zusammen mit dem **Finanzvorstand** nur im Fall der Verhinderung des **1.Vorsitzenden** vertretungsberechtigt sind.
- (3) ¹Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch geheime und schriftliche Wahl auf der **Mitgliederversammlung**. ²Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben einzeln zu erfolgen. ³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein **neuer geschäftsführender Vorstand** gewählt worden ist. ⁴Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der **Gesamtvorstand** für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen. ⁵Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss bereits vor seiner Wahl Mitglied des Vereins sein und darf zudem gleichzeitig kein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand, Vereinsausschuss oder einer Abteilungsleitung bekleiden. ⁶Der geschäftsführende Vorstand gibt sich in seiner ersten Vorstandssitzung eine **Geschäftsordnung**.
- (4) ¹Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. ²Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) ¹Die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Abstimmungen je eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. ⁴Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (6) ¹Für Rechtsgeschäfte bis 2.500,00 Euro kann der **1.Vorsitzende** eigenständig entscheiden. ²Für Rechtsgeschäfte von 2.500,01 Euro bis 15.000,00 Euro bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des **Gesamtvorstandes** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ³Für Rechtsgeschäfte von 15.000,01 Euro bis 25.000,00 Euro bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des **Vereinsausschusses** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ⁵Für Rechtsgeschäfte über 25.000,01 Euro und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art bedarf es der Zustimmung der **Mitgliederversammlung** durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der **Gesamtvorstand** besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 16 Absatz 1 der Satzung,
 - dem Schriftführer des Gesamtvereins,
 - dem 1.Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und
 - den Abteilungsleitern des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben des **Gesamtvorstandes** gehören insbesondere:
- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - die Vorlage der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung,
 - der Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 der Satzung,

- d) die Verhängung von Vereinsstrafen nach § 11 der Satzung,
 - e) die Berufung des Leiters der Vereinsheime nach § 22 Absatz 1 der Satzung,
 - f) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 16 Absatz 3 Satz 4 der Satzung,
 - g) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach § 17 Absatz 3 Satz 7 der Satzung,
 - h) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vereinsausschusses nach § 18 Absatz 3 Satz 5 der Satzung,
 - i) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis,
 - j) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht durch den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung geregelt werden, und
 - k) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in dessen Geschäften durch die Übernahme von laufenden Vereinsarbeiten im Rahmen der Satzung.
- (3) ¹Die Ausschusssitzungen des Gesamtvorstandes werden mindestens halbjährlich vom **1.Vorsitzenden** einberufen und sind von diesem zu leiten. ²In begründeten Fällen können Ausschusssitzungen auch durch mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes einberufen werden. ³Die Mitglieder des **Gesamtvorstandes** haben in den Ausschusssitzungen je eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **1.Vorsitzenden**. ⁵Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. ⁶Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes durch seinen Stellvertreter vertreten werden. ⁷Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der Vereinsausschuss

- (1) ¹Der **Vereinsausschuss** besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach § 17 Absatz 1 der Satzung,
 - b) den Kassenwarten der Abteilungen,
 - c) den Schriftführern der Abteilungen,
 - d) den Jugendleitern der Abteilungen und
 - e) je einem Beisitzer pro Abteilung.
- ²Der **1.Vorsitzende** kann neben den Mitgliedern des Vereinsausschusses nach Absatz 1 zudem auch nach eigenem Ermessen den Ehrenvorsitzenden des Vereins, den Datenschutzbeauftragten, die Frauenvertreterin und/oder den Seniorenbeauftragten zu einer Ausschusssitzung des Vereinsausschusses laden; der Ehrenvorsitzende, der Datenschutzbeauftragte, die Frauenvertreterin und der Seniorenbeauftragte haben im Vereinsausschuss nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht inne.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es die Regelungen in der Satzung und den Vereinsordnungen erfordern.
- (3) ¹Die Bestellung der **Beisitzer** erfolgt durch Wahl auf der **Mitgliederversammlung**. ²Der **Datenschutzbeauftragte**, die **Frauenvertreterin** und der **Seniorenbeauftragte** wird jeweils auf Vorschlag des **geschäftsführenden Vorstandes** gestellt und von der Mitgliederversammlung

bestätigt. ³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt worden ist. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen. ⁶Jedes Mitglied des Vereinsausschusses muss bereits vor seiner Wahl Mitglied des Vereins sein.

- (4) ¹Die Ausschusssitzungen des Vereinsausschusses werden vom **1.Vorsitzenden** einberufen und sind von diesem zu leiten. ²Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in den Ausschusssitzungen je eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **1.Vorsitzenden**. ⁵Der **Vereinsausschuss** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁶Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied des Vereinsausschusses durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (5) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) ¹Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. ²Nach § 51 Satz 3 AO sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.
- (2) ¹Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. ²Dazu zählt insbesondere auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (3) ¹Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und der Vereinsordnungen. ³Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand oder andere beschlussfähigen Gremien des Gesamtvereins gefasst oder erlassen haben.
- (5) ¹Die ordentliche **Abteilungsversammlung** findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom **1.Abteilungsleiter** einberufen. ²In der Abteilungsversammlung wird die Abteilungsleitung gewählt; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit legt die Abteilungsversammlung die Höhe des Spartenbeitrages fest. ⁴Die Abteilungsversammlung kann sich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine **Abteilungsordnung** geben, die im Einklang mit der Satzung und den Verordnungen des Vereines zu stehen hat. ⁵Sowohl der Erlass als auch die Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung durch den **Gesamtvorstand**. ⁶Soweit in der **Abteilungsordnung** nichts anderes geregelt ist, gilt die **Satzung** des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (6) ¹Der **geschäftsführende Vorstand** kann den Abteilungsleiter einer Abteilung für die Dauer seiner Amtszeit für Geschäfte, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter für diese Abteilung zu besorgen hat, zu einem **besonderen Vertreter des Vereins** im Sinne des § 30 BGB bestellen. ²Seine Vertretungsmacht erstreckt sich dabei ausschließlich auf Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung, die
- a) dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung nicht fremd sind,
 - b) Angelegenheiten seiner Abteilung betreffen,
 - c) im Rahmen seiner Kompetenz als Abteilungsleiter liegen und

d) einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.500,00 Euro je Rechtsgeschäft und Maßnahme nicht übersteigen.

³Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Verträgen über die Beschäftigung von Trainern, Übungsleitern, Spielern oder sonstigem Personal, bedarf unabhängig vom Gesamtbetrag des Dauerschuldverhältnisses stets der Genehmigung des **geschäftsführenden Vorstandes**; die Erfordernisse nach § 16 Absatz 6 dieser Satzung sind zu beachten. ⁴Der **geschäftsführende Vorstand** kann den Abteilungsleiter in begründeten Fällen seinen Status als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB durch Beschluss mit einfacher Mehrheit wieder entziehen. ⁵Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines besonderen Vertreters ist dem zuständigen Registergericht ohne schuldhaftes Zögern durch den **geschäftsführenden Vorstand** zu melden. ⁶Der **besondere Vertreter des Vereins** ist gegenüber dem **geschäftsführenden Vorstand** rechenschaftspflichtig. ⁷Näheres ist in einer **Finanzordnung** zu regeln.

E. Die Vereinsjugend

§ 20 Die Vereinsjugend

- (1) ¹Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) ¹Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. ²Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) ¹Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der **Vereinsjugendtag** und
 - b) die **Vereinsjugendleitung**.²Der **1.Vorsitzende der Vereinsjugendleitung** ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.
- (4) ¹Der ordentliche **Vereinsjugendtag** findet einmal im Kalenderjahr statt. ²Der Vereinsjugendtag wird vom **1.Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung** einberufen. ³Der Vereinsjugendtag wählt die Vereinsjugendleitung. ⁴Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung dürfen am Tag der Wahl das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ⁵Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die Jugendordnung kann sich auf dem Vereinsjugendtag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine Vereinsjugendordnung geben und diese ändern. ²Die beschlossene Jugendordnung sowie eine Änderung dieser bedarf der Bestätigung durch die **Mitgliederversammlung** des Vereins, um wirksam zu werden. ³Die Regelungen der Jugendordnung dürfen dabei der Satzung des Vereins nicht widersprechen. ⁴Im Zweifelsfall gehen die Regelungen der Satzung den Regelungen der Jugendordnung vor.
- (6) Näheres regelt die **Jugendordnung**.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) ¹Die **Mitgliederversammlung** kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. ²Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der **Gesamtvorstand** zuständig. ³Der **Gesamtvorstand** kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. ⁴Die Regelungen des § 16 Absatz 6 der Satzung gilt es dabei zu beachten.
- (3) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Näheres ist in einer **Finanzordnung** zu regeln.

§ 22 Vereinsheim

- (1) ¹Der **Gesamtvorstand** kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins zum **Leiter des Vereinsheims** berufen. ²Der Leiter des Vereinsheims übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Das Amt ist auf die Dauer von 2 Jahren befristet; eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. ⁴Der Leiter des Vereinsheims unterliegt dem Weisungsrecht des **1.Vorstandes** und ist an die Beschlüsse des **geschäftsführenden Vorstandes** gebunden. ⁵In begründeten Fällen kann der **geschäftsführende Vorstand** den Leiter des Vereinsheims durch Beschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung abberufen.
- (2) ¹Der **geschäftsführende Vorstand** kann den Leiter des Vereinsheims für die Dauer seiner Amtszeit für Geschäfte, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Leiter des Vereinsheims zu besorgen hat, zu einem **besonderen Vertreter des Vereins** im Sinne des § 30 BGB bestellen. ²Seine Vertretungsmacht erstreckt sich dabei ausschließlich auf Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung, die
 - a) dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung nicht fremd sind,
 - b) Angelegenheiten des Vereinsheims betreffen,
 - c) im Rahmen seiner Kompetenz als Leiter des Vereinsheims liegen und
 - d) einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.500,00 Euro je Rechtsgeschäft und Maßnahme nicht übersteigen.³Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Verträge über die Beschäftigung von Personal, bedarf unabhängig vom Gesamtbetrag des Dauerschuldverhältnisses stets der Genehmigung des **geschäftsführenden Vorstandes**; die Erfordernisse nach § 16 Absatz 6 dieser Satzung sind zu beachten. ⁴Der **geschäftsführende Vorstand** kann dem Leiter des Vereinsheims in

begründeten Fällen seinen Status als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB durch Beschluss mit einfacher Mehrheit wieder entziehen. ⁵Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines besonderen Vertreters ist dem zuständigen Registergericht ohne schuldhaftes Zögern durch den **geschäftsführenden Vorstand** zu melden.

- (3) ¹Der **Leiter des Vereinsheims** ist gegenüber dem **geschäftsführenden Vorstand** rechenschaftspflichtig. ²Näheres ist in einer **Finanzordnung** zu regeln.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** ist ermächtigt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine **Geschäftsordnung** zu erlassen und diese abzuändern.
- (2) Der **Gesamtvorstand** ist ermächtigt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine **Beitragsordnung** zu erlassen und diese abzuändern.
- (3) Der **Vereinsausschuss** ist ermächtigt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit nachfolgende Vereinsordnungen zu erlassen und diese abzuändern:
- a) **Finanzordnung** und
 - b) **Ehrenordnung**.
- (4) ¹Die **Abteilungen** des Vereins sind ermächtigt eigene **Abteilungsordnungen** zu erlassen und diese abzuändern. ²Eine erlassene oder abgeänderte Abteilungsordnung wird jedoch erst nach Bestätigung durch den **Gesamtvorstand** wirksam.
- (5) Der **Vereinsjugendtag** ist ermächtigt sich eine eigene **Jugendordnung** zu geben und diese zu ändern. ²Eine erlassene oder abgeänderte Jugendordnung wird erst nach Bestätigung durch die **Mitgliederversammlung** des Vereins wirksam.
- (6) **Sonstige Vereinsordnungen** können dagegen nur von der **Mitgliederversammlung** des Vereins erlassen und/oder abgeändert werden.
- (7) Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und der Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt oder verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) ¹Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. ²Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. ³Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schlägt nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der **geschäftsführende Vorstand** ein Mitglied des Vereins als **Datenschutzbeauftragten** vor, das von der **Mitgliederversammlung** zu bestätigen ist. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet der Datenschutzbeauftragte während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der **Gesamtvorstand** für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. ³Die Einberufung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der **Vereinsausschuss** mit einer Drei-Viertel-Mehrheit dies beschlossen hat oder
 - b) zwei Fünftel der **Mitglieder** des Vereins dies schriftlich beantragen.
- (2) ¹Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. ²Sind weniger als die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. ³Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁴In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diese Regelung hinzuweisen.

- (3) ¹Die Auflösung des Vereins kann schließlich nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die **Liquidatoren**, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Großaitingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 27 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **19.03.2016** beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Großaitingen, den 20.03.2016

Martin Knopp
1.Vorsitzender

Matthias Egger
1.Schriftführer

Bisherige Änderungen der Satzung des FSV Großaitingen e.V.:

- 1.Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.04.1982,*
- 2.Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.04.1986,*
- 3.Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2001,*
- 4.Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2007,*
- 5.Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.03.2009.*